

Gesetz vom über die Anpassungen der Burgenländischen Landesgesetze an die Informationsfreiheit (Burgenländisches Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Dienstrecht und Organisationsrecht

- Artikel 1 Änderung des Bgld. Verlautbarungsgesetzes 2015
- Artikel 2 Änderung des Burgenländischen Arbeitnehmerförderungsgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Burgenländischen Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014
- Artikel 5 Änderung des Burgenländischen Gemeinde - Personalvertretungsgesetzes 2014
- Artikel 6 Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997
- Artikel 7 Änderung des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020
- Artikel 8 Änderung des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes
- Artikel 9 Änderung des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013
- Artikel 10 Änderung des Burgenländischen Landesverwaltungsgerichtsgesetzes
- Artikel 11 Änderung des Burgenländischen Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetzes

2. Abschnitt

Gemeindeangelegenheiten, Landesplanung und Wirtschaft

- Artikel 12 Änderung der Gemeindewahlordnung 1992
- Artikel 13 Änderung der Landtagswahlordnung 1995
- Artikel 14 Änderung des Bgld. Veranstaltungsgesetzes
- Artikel 15 Änderung des Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetzes
- Artikel 16 Änderung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019
- Artikel 17 Änderung des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes
- Artikel 18 Änderung des Gesetzes über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland

3. Abschnitt

Agrar- und Umweltrecht, Naturschutz

- Artikel 19 Änderung des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes 1993
- Artikel 20 Änderung des Burgenländischen Grundverkehrsgesetzes 2007
- Artikel 21 Änderung des Burgenländischen Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012

4. Abschnitt

Sozialrecht

- Artikel 22 Änderung des Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes
- Artikel 23 Änderung des Burgenländischen Landesbetreuungsgesetzes
- Artikel 24 Änderung des Burgenländischen Sozialeinrichtungsgesetzes 2023

5. Abschnitt

Innere Verwaltung und Archivgesetz

- Artikel 25 Änderung des Burgenländischen Archivgesetzes
- Artikel 26 Änderung des Burgenländischen Aufsichtsorganengesetzes

6. Abschnitt

Antidiskriminierung und Gleichbehandlung

- Artikel 27 Änderung des Burgenländischen Antidiskriminierungsgesetzes
- Artikel 28 Änderung des Burgenländischen Hinweisgeberschutzgesetzes
- Artikel 29 Änderung des Burgenländischen Landes-Gleichbehandlungsgesetzes

7. Abschnitt

Gesundheitswesen

- Artikel 30 Änderung des Burgenländischen Gemeindesaniätsgesetzes 2013
- Artikel 31 Änderung des Gesetzes über die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft

1. Abschnitt Dienstrecht und Organisationsrecht

Artikel 1 Änderung des Bgld. Verlautbarungsgesetzes 2015

Das Bgld. Verlautbarungsgesetz 2015 - Bgld. VerlautG 2015, LGBl. Nr. 65/2014, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 72/2022, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Soweit Materialien (Erläuterungen und dergleichen) zu den kundgemachten Rechtsvorschriften vorhanden sind, sind diese zugleich mit der Kundmachung unter der in Abs. 2 genannten Internetadresse dauerhaft zu veröffentlichen.“

2. Dem § 16 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 3 Abs. 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 2 Änderung des Burgenländischen Arbeitnehmerförderungsgesetzes

Das Burgenländische Arbeitnehmerförderungsgesetz, LGBl. Nr. 36/1987, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Mitglieder des Beirates haben ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und sind zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange deren Geheimhaltung aus den in Art. 22a Abs. 2 B-VG genannten Gründen erforderlich ist.“

2. Die Überschrift zu § 10 lautet:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

3. Dem § 10 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 9 Abs. 3 und die Überschrift zu § 10 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 3 Änderung des Burgenländischen Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetzes

Das Burgenländische Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetzes - Bgld. AISG, LGBl. Nr. 14/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2021, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Gesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen sowie die Statistik des Landes Burgenland (Burgenländisches Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetz - Bgld. ISG)“

2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Abschnittsüberschrift des 1. Abschnittes lautet „Datenschutz“.
- b) Der Eintrag zu § 1 lautet „Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter“.
- c) Die Einträge zu den §§ 2 bis 6 entfallen.

3. Die Überschrift des 1. Abschnittes lautet „Datenschutz“.

4. § 1 lautet:

„§ 1

Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter

(1) Die oder der Datenschutzbeauftragte und die für sie oder ihn tätigen Personen sind unbeschadet sonstiger Verschwiegenheitspflichten bei der Erfüllung der Aufgaben zur Geheimhaltung verpflichtet. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Identität betroffener Personen, die sich an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten gewandt haben, sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf diese Personen zulassen, es sei denn, es erfolgte eine ausdrückliche Entbindung von der Verschwiegenheit durch die betroffene Person. Die oder der Datenschutzbeauftragte und die für ihn tätigen Personen dürfen die zugänglich gemachten Informationen ausschließlich für die Erfüllung der Aufgaben verwenden und sind auch nach Ende ihrer Tätigkeit zur Geheimhaltung verpflichtet.

(2) Erhält eine Datenschutzbeauftragte oder ein Datenschutzbeauftragter bei seiner Tätigkeit Kenntnis von Daten, für die einer der Kontrolle der oder des Datenschutzbeauftragten unterliegenden Stelle beschäftigten Person ein gesetzliches Aussageverweigerungsrecht zusteht, steht dieses Recht auch der oder dem Datenschutzbeauftragten und den für sie oder ihn tätigen Personen insoweit zu, als die Person, der das gesetzliche Aussageverweigerungsrecht zusteht, davon Gebrauch gemacht hat. Im Umfang des Aussageverweigerungsrechts der oder des Datenschutzbeauftragten unterliegen seine Akten und andere Schriftstücke einem Sicherstellungs- und Beschlagnahmeverbot.

(3) Die oder der Datenschutzbeauftragte im öffentlichen Bereich ist bezüglich der Ausübung seiner Aufgaben weisungsfrei. Das oberste Organ hat das Recht, sich über die Gegenstände der Geschäftsführung bei der oder dem Datenschutzbeauftragten im öffentlichen Bereich zu unterrichten. Dem ist von der oder dem Datenschutzbeauftragten nur insoweit zu entsprechen, als dies nicht der Unabhängigkeit der oder des Datenschutzbeauftragten im Sinne von Art. 38 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72, widerspricht.“

5. Die §§ 2 bis 6 entfallen.

6. Dem § 33 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Der Titel, das Inhaltsverzeichnis und § 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. September 2025 in Kraft; gleichzeitig treten die §§ 2 bis 6 außer Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014

Das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014 - Bgld. GemBG 2014, LGBl. Nr. 42/2014, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 26 „Geheimhaltung“.

2. Die Überschrift zu § 26 lautet:

„Geheimhaltung“

3. § 26 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Gemeindebediensteten sind über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen zur Geheimhaltung verpflichtet, soweit und solange deren Geheimhaltung aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich ist.“

4. In § 26 Abs. 2 und 4 wird jeweils das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.

5. § 26 Abs. 3 lautet:

„(3) Haben Gemeindebedienstete vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde auszusagen und lässt sich aus der Ladung erkennen, dass der Gegenstand der Aussage der Geheimhaltungspflicht unterliegen könnte, so haben sie dies der Gemeinde zu melden. Die Gemeinde hat zu entscheiden, ob die Gemeindebediensteten von der Pflicht zur Geheimhaltung zu entbinden sind. Die Gemeinde hat zu überprüfen, ob eine Geheimhaltung aus den in Art. 22a Abs. 2 B-VG genannten Gründen erforderlich ist und dabei das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen. Dabei ist der Zweck des Verfahrens sowie der dem Gemeindebediensteten allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen. Die Gemeinde kann die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht unter der Voraussetzung aussprechen, dass die Öffentlichkeit von dem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird.“

6. In § 29a Abs. 1 Z 3 entfällt der Beistrich sowie das Wort „Amtsverschwiegenheit“.

7. In § 150d und § 151n wird jeweils dem ersten Satz die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt.

8. Dem § 162 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) Das Inhaltsverzeichnis, §§ 26, 29a Abs. 1, § 150d Abs. 1 und § 151n Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 5

Änderung des Burgenländischen Gemeinde - Personalvertretungsgesetzes 2014

Das Burgenländische Gemeinde - Personalvertretungsgesetz 2014 - Bgld. G-PVG, LGBl. Nr. 78/1999, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 16/2024, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 30 lautet:

„Geheimhaltung“

2. § 30 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Personalvertreter, die Mitglieder der Wahlausschüsse und die im Sinne des § 13 Abs. 6 beigezogenen sachkundigen Bediensteten sind zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange deren Geheimhaltung zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen, insbesondere zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten und zur Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, erforderlich ist.“

3. In § 30 Abs. 2 wird das Wort „Verschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.

4. In § 30 Abs. 3 wird die Wortfolge „Verpflichtung zur Verschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltungspflicht“ ersetzt.

5. In § 30 Abs. 4, 5 und 6 wird jeweils das Wort „Verschwiegenheitspflicht“ durch das Wort „Geheimhaltungspflicht“ ersetzt.

6. Dem § 41 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 30 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 6

Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997

Das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 - LBDG 1997, LGBl. Nr. 17/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 48 „Geheimhaltung“ und zu § 95 „Karenzurlaub zur Pflege eines Kindes mit Behinderungen oder eines pflegebedürftigen Angehörigen“.

2. In § 4 Abs. 5 erster Satz entfällt das Wort „und“.

3. In § 37a Abs. 1 Z 3 entfällt der zweite Beistrich sowie das Wort „Amtsverschwiegenheit“.

4. Die Überschrift zu § 48 lautet:

„Geheimhaltung“

5. § 48 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Beamte ist über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen zur Geheimhaltung verpflichtet, soweit und solange deren Geheimhaltung aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich ist.“

6. In § 48 Abs. 2 und Abs. 3 und 4 zweiter Satz wird jeweils das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.

7. In § 48 Abs. 3 und 4 wird jeweils das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ und das Wort „läßt“ durch das Wort „lässt“ ersetzt.

8. In § 48 Abs. 3 und 4 erster Satz wird jeweils die Wortfolge „der Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „einer Geheimhaltungspflicht“ ersetzt.

9. In § 48 Abs. 5 wird die Wortfolge „Wahrung der Amtsverschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.

10. In § 62 Abs. 6 wird die Wortfolge „behinderten Kindes“ durch die Wortfolge „Kindes mit Behinderungen“ ersetzt.

11. In § 65 Abs. 2 wird das Wort „Gebrechen“ durch die Wortfolge „Beeinträchtigungen“ ersetzt.

12. In § 66 Abs. 2 wird das Wort „Gebrechens“ durch die Wortfolge „Beeinträchtigungen“ ersetzt.

13. In § 88 Abs. 1 Z 1 wird das Zitat „Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964,“ durch das Zitat „Heeresentschädigungsgesetzes, BGBl. I Nr. 162/2015“ ersetzt.

14. Die Überschrift zu § 95 lautet:

„Karenzurlaub zur Pflege eines Kindes mit Behinderungen oder eines pflegebedürftigen Angehörigen“

15. In § 95 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 wird jeweils die Wortfolge „behinderte Kind“ durch die Wortfolge „Kind mit Behinderungen“ ersetzt.

16. § 197 Abs. 3 Z 19 lautet:

„19. Heeresentschädigungsgesetz - HEG, BGBl. I Nr. 162/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018,“

17. In § 197b Abs. 9 Z 3 wird das Wort „Drittstaatsangehörigen“ durch das Wort „Drittstaatsangehörigen“ ersetzt.

18. In § 199 Abs. 5 wird nach dem Zitat „§ 195a zweiter Satz“ das Zitat „in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018“ eingefügt.

19. Dem § 199 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) Das Inhaltsverzeichnis, § 4 Abs. 5, § 37a Abs. 1, § 48, § 62 Abs. 6, § 65 Abs. 2, § 66 Abs. 2, § 88 Abs. 1, die Überschrift zu § 95, § 95 Abs. 1 und 2, § 197 Abs. 3, § 197b Abs. 9 und § 199 Abs. 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 7

Änderung des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020

Das Burgenländische Landesbedienstetengesetz 2020 - Bgld. LBedG 2020, LGBl. Nr. 95/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 17 „Geheimhaltung“ und zu § 138 „Geheimhaltungspflicht sonstiger Organe“.*

2. *Die Überschrift zu § 17 lautet:*

„Geheimhaltung“

3. *§ 17 Abs. 1 lautet:*

„(1) Die Bediensteten sind über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen zur Geheimhaltung verpflichtet, soweit und solange deren Geheimhaltung aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich ist.“

4. *In § 17 Abs. 2 und 3 zweiter Satz sowie Abs. 4 zweiter Satz wird jeweils das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.*

5. *In § 17 Abs. 3 erster Satz und Abs. 4 erster Satz wird jeweils die Wortfolge „der Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „einer Geheimhaltungspflicht“ ersetzt.*

6. *§ 17 Abs. 3 dritter Satz lautet:*

„Er hat zu überprüfen, ob die Geheimhaltung aus den in Art. 22a Abs. 2 B-VG genannten Gründen erforderlich ist und dabei das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen, wobei der Zweck des Verfahrens sowie der dem Bediensteten allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen sind.“

7. *In § 33 Abs. 1 Z 3 entfällt der zweite Beistrich sowie das Wort „Amtsverschwiegenheit“.*

8. *In der Überschrift zu § 138 wird das Wort „Verschwiegenheitspflicht“ durch das Wort „Geheimhaltungspflicht“ ersetzt.*

9. *In § 138 wird die Wortfolge „die Amtsverschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltungspflichten“ ersetzt.*

10. *Dem § 144 wird folgender Abs. xx angefügt:*

„(xx) Das Inhaltsverzeichnis, §§ 17, 33 Abs. 1 und § 138 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 8

Änderung des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes

Das Burgenländische Landes-Personalvertretungsgesetz, LGBl. Nr. 17/1980, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 16/2024, wird wie folgt geändert:

1. *Die Überschrift zu § 25 lautet:*

„Geheimhaltung“

2. *§ 25 Abs. 1 lautet:*

„(1) Die Personalvertreter, die Mitglieder der Wahlausschüsse und die im Sinne des § 20 Abs. 6 beigezogenen sachkundigen Bediensteten sind zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange deren Geheimhaltung zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen, insbesondere zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten und zur Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, erforderlich ist.“

3. In § 25 Abs. 2 und 3 wird jeweils das Wort „Verschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.

4. § 25 Abs. 4 lautet:

„(4) Dem Personalvertreter, der die ihm obliegende Geheimhaltungspflicht verletzt, kann der Landeswahlausschuss mit Zweidrittelmehrheit sein Mandat aberkennen. Auf das Verfahren vor dem Landeswahlausschuss finden die Bestimmungen des AVG Anwendung.“

5. § 25 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Vorschriften des Abs. 4 finden auf die Mitglieder der Wahlausschüsse mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, dass dem Mitglied des Landeswahlausschusses, das beschuldigt ist, die ihm obliegende Geheimhaltungspflicht verletzt zu haben, bei der Abstimmung dieses Ausschusses kein Stimmrecht zukommt.“

6. Dem § 32 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 25 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 9

Änderung des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013

Das Burgenländische Landesvertragsbedienstetengesetz 2013 - Bgld. LVBG 2013, LGBl. Nr. 57/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 65 „Karenzurlaub zur Pflege eines Kindes mit Behinderungen oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen“ und zu § 112 „Geheimhaltungspflicht sonstiger Organe“.

2. In § 14 Abs. 1 Z 3 entfällt der zweite Beistrich sowie das Wort „Amtsverschwiegenheit“.

3. In § 65 Abs. 1 Z 1 wird die Wortfolge „behinderten Kindes“ durch die Wortfolge „Kindes mit Behinderungen“ ersetzt.

4. In § 65 Abs. 1 letzter Satz wird die Wortfolge „behinderte Kind“ durch die Wortfolge „Kind mit Behinderungen“ ersetzt.

5. In der Überschrift zu § 112 wird das Wort „Verschwiegenheitspflicht“ durch das Wort „Geheimhaltungspflicht“ ersetzt.

6. In § 112 wird die Wortfolge „die Amtsverschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltungspflichten“ ersetzt

7. In § 128 Abs. 1 wird der Strichpunkt am Ende der Z 16 durch einen Beistrich ersetzt.

8. Dem § 129 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) Das Inhaltsverzeichnis, § 14 Abs. 1, § 65 Abs. 1, § 112, § 128 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 10

Änderung des Burgenländischen Landesverwaltungsgerichtsgesetzes

Das Burgenländische Landesverwaltungsgerichtsgesetz - Bgld. LVwGG, LGBl. Nr. 44/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 2 wird die Wortfolge „von grundsätzlicher Bedeutung“ durch die Wortfolge „bei Vorliegen eines allgemeinen Interesses“ ersetzt.

2. In § 28 Abs. 3 Z 2 wird die Wortfolge „der Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „von Geheimhaltungspflichten“ ersetzt.

3. Dem § 39 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) § 19 Abs. 2, § 28 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 11

Änderung des Burgenländischen Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetzes

Das Burgenländische Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz - Bgld. MVKG, LGBl. Nr. 16/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2024, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 45 „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
2. In § 16 Abs. 2 Z 3 wird die Wortfolge „das Amtsgeheimnis“ durch das Wort „Geheimhaltungspflichten“ ersetzt.
3. Die Überschrift zu § 45 lautet:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

4. Dem § 45 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Das Inhaltsverzeichnis, § 16 Abs. 2 und die Überschrift zu § 45 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

2. Abschnitt

Gemeindeangelegenheiten, Landesplanung und Wirtschaft

Artikel 12

Änderung der Gemeindewahlordnung 1992

Die Gemeindewahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGBl. Nr. 54/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2025, wird wie folgt geändert:

1. § In 23 Abs. 5 wird die Wortfolge „dem Amtsgeheimnis“ durch die Wortfolge „der Verpflichtung zur Geheimhaltung, soweit und solange deren Geheimhaltung im überwiegenden berechtigten Interesse der Antragsteller erforderlich ist“ ersetzt.
2. Dem § 110 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) § 23 Abs. 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 13

Änderung der Landtagswahlordnung 1995

Die Landtagswahlordnung 1995 - LTWO 1995, LGBl. Nr. 4/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 73/2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Abs. 5 wird die Wortfolge „dem Amtsgeheimnis“ durch die Wortfolge „der Verpflichtung zur Geheimhaltung, soweit und solange deren Geheimhaltung im überwiegenden berechtigten Interesse der Antragsteller erforderlich ist“ ersetzt.
2. In § 96 wird in Abs. 8 der Ausdruck „1a“ durch den Ausdruck „1A“ ersetzt und folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 27 Abs. 5 und § 96 Abs. 8 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 14

Änderung des Bgld. Veranstaltungsgesetzes

Das Bgld. Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 2/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2024, wird wie folgt geändert:

1. § 8u Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Werden Organen von Behörden bei ihrer dienstlichen Tätigkeit Tatsachen bekannt, die dem Spielgeheimnis unterliegen, so sind sie, mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Fälle, zur Geheimhaltung

dieser Tatsachen verpflichtet, sofern dies zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen der Spielerinnen und Spieler erforderlich ist.“

2. In § 8u Abs. 2 wird das Wort „Wahrung“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.

3. Dem § 26 wird folgender Abs. 20 angefügt:

„(20) § 8u Abs. 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 15

Änderung des Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetzes

Das Burgenländische Gemeindevolksrechtegesetz, LGBl. Nr. 55/1988, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

2. Dem § 17 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Namen der Antragsteller unterliegen der Verpflichtung zur Geheimhaltung, soweit und solange deren Geheimhaltung im überwiegenden berechtigten Interesse der Antragsteller erforderlich ist.“

3. In § 63 wird das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltungspflichten“ ersetzt.

4. Dem § 68 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 17 Abs. 4 und 5 sowie § 63 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 16

Änderung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019

Das Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019 - Bgld. RPG 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. § 9 lautet:

„§ 9

Auskunftspflicht

Die Gemeinden und andere Planungsträger, insbesondere Elektrizitäts-, Verkehrs- und Versorgungsgesellschaften sind verpflichtet, der Landesregierung über alle Umstände Auskunft zu geben, die für die Landesplanung von Bedeutung sind oder werden können, wobei Auskünfte über Informationen, deren Geheimhaltung zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen, insbesondere zur Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen erforderlich ist, nicht zu erteilen sind.“

2. In § 59 wird die Absatzbezeichnung „(13)“ durch die Absatzbezeichnung „(14)“ und die Absatzbezeichnung „(14)“ durch die Absatzbezeichnung „(13)“ ersetzt sowie neu gereiht und folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) § 9 und § 59 Abs. 13 und 14 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 17

Änderung des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes

Das Burgenländische Wählerevidenz-Gesetz, LGBl. Nr. 5/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2019, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Namen der Berichtungswerber unterliegen der Verpflichtung zur Geheimhaltung, soweit und solange deren Geheimhaltung im überwiegenden berechtigten Interesse der Berichtungswerber erforderlich ist.“

2. Dem § 15 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 6 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 18

Änderung des Gesetzes über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland

Das Gesetz über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland, LGBl. Nr. 73/2009, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 5 wird das Wort „Verschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.

2. Dem § 40 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 8 Abs. 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

3. Abschnitt

Agrar- und Umweltrecht, Naturschutz

Artikel 19

Änderung des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes 1993

Das Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Z 9 wird das Wort „Das“ durch das Wort „das“ ersetzt.

2. In § 38 Abs. 1 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „in denen das“ das Wort „berechtigte“ eingefügt und das Wort „offenkundig“ entfällt.

3. § 38 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Beauftragten des Verbandes unterliegen der Verpflichtung zur Geheimhaltung über ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, soweit und solange deren Geheimhaltung zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen, insbesondere zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten und zur Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, erforderlich ist.“

4. Dem § 71 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 4 Abs. 3 sowie § 38 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 20

Änderung des Burgenländischen Grundverkehrsgesetzes 2007

Das Burgenländische Grundverkehrsgesetz 2007 - Bgld. GVG 2007, LGBl. Nr. 25/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Abs. 3 wird die Wortfolge „die Amtsverschwiegenheit einhalten werden“ durch die Wortfolge „über alle ihnen aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen Geheimhaltung wahren, soweit und solange deren Geheimhaltung aus den in Art. 22a Abs. 2 B-VG genannten Gründen erforderlich ist“ ersetzt.

2. In § 34 wird in Abs. 6 nach dem Zitat „§ 27 Abs. 3“ die Wortfolge „in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2023“ eingefügt und folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 27 Abs. 3 und § 34 Abs. 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 21

Änderung des Burgenländischen Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012

Das Burgenländische Pflanzenschutzmittelgesetz 2012 - Bgld. PSMG 2012, LGBl. Nr. 46/2012, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 16/2024, wird wie folgt geändert:

1. *In § 7 Abs. 3 wird das Zitat „EU-Berufsangelegenheitengesetzes“ durch das Zitat „EU-Berufsangelegenheiten-Gesetzes“ ersetzt.*

2. *§ 10 Abs. 1 lautet:*

„(1) Die Informationspflicht der Bezirksverwaltungsbehörde gegenüber Dritten umfasst sämtliche Informationen gemäß Art. 67 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und erfolgt gemäß den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Burgenländischen IPPC-Anlagen-, SEVESO III-Betriebe- und Umweltinformationsgesetzes - Bgld. ISUG, LGBl. Nr. 8/2007.“

3. *Dem § 21 wird folgender Abs. 8 angefügt:*

„(8) § 7 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

4. Abschnitt

Sozialrecht

Artikel 22

Änderung des Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das Burgenländische Kinder- und Jugendhilfegesetz - Bgld. KJHG, LGBl. Nr. 62/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 16/2024, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 11 „Verarbeitung personenbezogener Daten“, der Eintrag zu § 11a „Verarbeitung personenbezogener Daten durch private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen“ und der Eintrag zu § 43 „entfallen“.*

2. *In § 8a Abs. 6 wird das Zitat „EU-Berufsangelegenheitengesetzes“ durch das Zitat „EU-Berufsangelegenheiten-Gesetzes“ ersetzt.*

3. *In § 39 Abs. 5 wird das Wort „Verschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“, die Wortfolge „im Interesse“ durch die Wortfolge „zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen“ und die Wortfolge „im sonstigen Interesse der Kinder- und Jugendhilfe geboten“ durch die Wortfolge „eines anderen erforderlich“ ersetzt.*

4. *Dem § 49 wird folgender Abs. 11 angefügt:*

„(11) Das Inhaltsverzeichnis, § 8a Abs. 6 und § 39 Abs. 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 23

Änderung des Burgenländischen Landesbetreuungsgesetzes

Das Burgenländische Landesbetreuungsgesetz - Bgld. LBetreuG, LGBl. Nr. 42/2006, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 110/2024, wird wie folgt geändert:

1. *§ 3 Abs. 4 letzter Satz lautet:*

„Die beauftragten Einrichtungen oder Institutionen bzw. die befassten Bediensteten sind vertraglich zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen zu verpflichten, soweit deren Geheimhaltung aus den in Art. 22a Abs. 2 B-VG genannten Gründen erforderlich ist.“

2. *In § 9 Abs. 1 wird das Zitat „LGBl. Nr. 94/2022“ durch das Zitat „LGBl. Nr. 5/2025“ ersetzt.*

3. Die Überschrift zu § 13 lautet:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

4. Dem § 13 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 3 Abs. 4, § 9 Abs. 1 und die Überschrift zu § 13 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 24

Änderung des Burgenländischen Sozialeinrichtungsgesetzes 2023

Das Burgenländische Sozialeinrichtungsgesetz 2023 - Bgld. SEG 2023, LGBl. Nr. 26/2023, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2024, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 30 „Geheimhaltungspflicht“.

2. § 30 lautet:

„§ 30

Geheimhaltungspflicht

Die Betreiberin oder der Betreiber und jener Dritter, der gegebenenfalls zur Betriebsführung einer Sozialeinrichtung beauftragt wurde, sowie das bei der Einrichtung beschäftigte Personal sind zur Geheimhaltung über alle persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Informationen verpflichtet, soweit und solange deren Geheimhaltung zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen der von ihnen betreuten und gepflegten Personen oder eines anderen, insbesondere zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten und zur Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, erforderlich ist. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch nach Beendigung des Betreuungs- und Pflegeverhältnisses sowie nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.“

3. Dem § 34 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Das Inhaltsverzeichnis und § 30 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

5. Abschnitt

Innere Verwaltung und Archivgesetz

Artikel 25

Änderung des Burgenländischen Archivgesetzes

Das Burgenländische Archivgesetz, LGBl. Nr. 89/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „20“ ersetzt und der zweite Satz lautet:

„Bestehen im Zeitpunkt der Anbietung der Unterlagen weiterhin schutzwürdige Interessen an ihrer Geheimhaltung nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG, so ist darauf und auf den voraussichtlichen Zeitpunkt des Wegfalls dieser schutzwürdigen Interessen gesondert hinzuweisen.“

2. In § 13 Abs. 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

3. In § 14 Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge „wenn keine gesetzlichen oder unionsrechtlichen Bestimmungen und keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen des Landes, des Bundes oder Privater entgegenstehen“ durch die Wortfolge „sofern nicht einer oder mehrere der in § 15 Abs. 1 genannten Gründe einer Gewährung des Zugangs entgegenstehen“ ersetzt, im zweiten Satz entfällt die Wortfolge „mit der anbietenden Stelle oder“ und im letzten Satz wird die Wortfolge „Sicherstellung der schutzwürdigen“ durch die Wortfolge „Wahrung überwiegender berechtigter“ und das Wort „Privater“ durch das Wort „Dritter“ ersetzt.

4. § 15 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Nutzung des Archivguts ist zu versagen:

1. vor Ablauf der Schutzfrist, sofern nicht § 14 Abs. 2 anwendbar ist oder eine Bewilligung nach § 14 Abs. 3 vorliegt;

2. sofern die Geheimhaltung des betreffenden Archivguts
 - a) aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen,
 - b) im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit,
 - c) zur Vorbereitung einer Entscheidung,
 - d) zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers,
 - e) zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen des Landes oder eines anderen, erforderlich ist;
 3. wegen entgegenstehender gesetzlicher, unionsrechtlicher Bestimmungen oder privatrechtlicher Vereinbarungen betreffend übernommenes Archivgut;
 4. wegen Gefährdung des Archivguts in konservatorischer Hinsicht;
 5. wegen Verursachung eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands oder Erschwerung der Aufgaben des Landesarchivs in einem unvertretbaren Maß;
 6. wenn der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder Reproduktionen erreicht werden kann.“
5. In § 20 Abs. 1 Z 2 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 92/2013“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 41/2024“ ersetzt.
6. Dem § 21 wird folgender Abs. 3 angefügt:
- „(3) § 5 Abs. 1, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxx treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 26

Änderung des Burgenländischen Aufsichtsorgangesetzes

Das Burgenländische Aufsichtsorgangesetz - Bgld. AOG, LGBl. Nr. 38/2023, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 5 lautet:

„(5) Aufsichtsorgane sind zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange deren Geheimhaltung aus den in Art. 22a Abs. 2 B-VG genannten Gründen erforderlich ist.“
2. Der bisherige Text des § 18 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 7 Abs. 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

6. Abschnitt

Antidiskriminierung und Gleichbehandlung

Artikel 27

Änderung des Burgenländischen Antidiskriminierungsgesetzes

Das Burgenländische Antidiskriminierungsgesetz - Bgld. ADG, LGBl. Nr. 84/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 16/2024, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 29e „Geheimhaltungspflicht und Informationsaustausch“ und der Eintrag zu § 36 „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
2. Die Überschrift zu § 29e lautet:

„Geheimhaltungspflicht und Informationsaustausch“
3. § 29e Abs. 1 lautet:

„(1) Die Mitglieder der Kommission unterliegen der Verpflichtung zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen, soweit und solange deren Geheimhaltung zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen, insbesondere zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten und zur Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, erforderlich ist.“

4. In § 29e Abs. 2 und 3 wird jeweils das Wort „Verschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.

5. In § 29e Abs. 4 wird das Wort „Verschwiegenheitspflichten“ durch das Wort „Geheimhaltungspflichten“ ersetzt.

6. In § 29j Abs. 7 wird die Wortfolge „von der Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „von der Verpflichtung zur Geheimhaltung“ ersetzt.

7. In § 30 Abs. 6 zweiter Satz wird das Wort „Verschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“, das Wort „als“ durch die Wortfolge „soweit und solange“, die Wortfolge „im Interesse“ durch die Wortfolge „zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen“ und das Wort „geboten“ durch das Wort „erforderlich“ ersetzt.

8. In § 30 Abs. 8 wird das Wort „Verschwiegenheitspflichten“ durch das Wort „Geheimhaltungspflichten“ ersetzt.

9. In § 31a Abs. 3 wird jeweils die Wortfolge „zwei Monaten“ durch die Wortfolge „vier Wochen“ ersetzt.

10. Die Überschrift zu § 36 lautet:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

11. Dem § 36 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Das Inhaltsverzeichnis, die Überschrift zu § 29e, §§ 29e, 29j Abs. 7, § 30 Abs. 6 und 8, § 31a Abs. 3 und die Überschrift zu § 36 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 28

Änderung des Burgenländischen Hinweisgeberschutzgesetzes

Das Burgenländische Hinweisgeberschutzgesetz - Bgld. HSchG, LGBl. Nr. 26/2022, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 6 „Vertraulichkeit, Geheimhaltungspflicht und Schutz der Identität des Hinweisgebers“.

2. Die Überschrift zu § 6 lautet:

„Vertraulichkeit, Geheimhaltungspflicht und Schutz der Identität des Hinweisgebers“

3. In § 19 Abs. 3 wird das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltungspflichten“ ersetzt.

4. Der bisherige Text des § 22 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Das Inhaltsverzeichnis, die Überschrift zu § 6 und § 19 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 29

Änderung des Burgenländischen Landes-Gleichbehandlungsgesetzes

Das Burgenländische Landes-Gleichbehandlungsgesetz - Bgld. L-GBG, LGBl. Nr. 59/1997, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2023, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 31 „Geheimhaltungspflicht und Informationsaustausch“ und der Eintrag zu § 41 „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

2. In § 25 Abs. 7 wird das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltungspflicht“ ersetzt.

3. Die Überschrift zu § 31 lautet:

„Geheimhaltungspflicht und Informationsaustausch“

4. § 31 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Mitglieder der Gleichbehandlungskommission, die Gleichbehandlungsbeauftragten und die Kontaktfrauen unterliegen der Verpflichtung zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen, soweit und solange deren Geheimhaltung zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen, insbesondere zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten und zur Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, erforderlich ist.“

5. In § 31 Abs. 2 und 3 wird jeweils das Wort „Verschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.

6. In § 31 Abs. 4 wird das Wort „Verschwiegenheitspflichten“ durch das Wort „Geheimhaltungspflichten“ ersetzt.

7. Die Überschrift zu § 41 lautet:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

8. Dem § 41 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Das Inhaltsverzeichnis, § 25 Abs. 7, die Überschrift zu § 31, § 31 und die Überschrift zu § 41 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

7. Abschnitt

Gesundheitswesen

Artikel 30

Änderung des Burgenländischen Gemeindesanitätsgesetzes 2013

Das Burgenländische Gemeindesanitätsgesetz 2013 - Bgld. GemSanG 2013, LGBl. Nr. 49/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 81/2013“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 21/2024“ ersetzt.

2. In § 2 wird in Abs. 3 Z 2 das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltungspflichten“ und in Abs. 4 die Wortfolge „Amtsverschwiegenheit nach Art. 20 Abs. 3 B-VG“ durch die Wortfolge „Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, soweit und solange deren Geheimhaltung aus den in Art. 22a Abs. 2 B-VG genannten Gründen erforderlich ist,“ ersetzt.

3. Der bisherige Text des § 6 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 2 Abs. 1, 3 und 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Artikel 31

Änderung des Gesetzes über die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft

Das Gesetz über die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft - Bgld. GPB-A-G, LGBl. Nr. 51/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird in Z 5 die Wortfolge „Bgd. Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetzes (Bgd. AISG)“ durch die Wortfolge „Bgd. Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetzes (Bgd. ISG)“ ersetzt und in Z 7 das Zitat „BGBl. I Nr. 71/2013“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 98/2024“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 3 wird das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „Verpflichtung zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen

Tatsachen, soweit und solange deren Geheimhaltung aus den in Art. 22a Abs. 2 B-VG genannten Gründen erforderlich ist“ *ersetzt*.

3. In § 3 Abs. 1 wird das Wort „Verschwiegenheitspflichten“ durch das Wort „Geheimhaltungspflichten“ *ersetzt*.

4. In § 5 Abs. 2a wird die Wortfolge „hat dabei auf die in § 2 Abs. 3 festgelegte Verschwiegenheitspflicht Bedacht zu nehmen“ durch die Wortfolge „unterliegt dabei der Verpflichtung zur Geheimhaltung über alle ihr ausschließlich im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, soweit und solange deren Geheimhaltung aus den in Art. 22a Abs. 2 B-VG genannten Gründen erforderlich ist“ *ersetzt*.

5. In § 6a wird das Zitat „BGBl. I Nr. 71/2013“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 98/2024“ *ersetzt*.

6. Die Überschrift zu § 6d lautet:

„Unabhängigkeit, Weisungsfreiheit und Geheimhaltungspflicht“

7. § 6d Abs. 1 lautet:

„(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Burgenländischen Monitoringausschusses sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden sowie zur Geheimhaltung über ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange deren Geheimhaltung im überwiegenden berechtigten Interesse der betroffenen Personen oder im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich ist.“

8. In § 6d Abs. 2 wird die Wortfolge „hat dabei auf die in Abs. 1 festgelegte Verschwiegenheitspflicht Bedacht zu nehmen“ durch die Wortfolge „unterliegt dabei der Verpflichtung zur Geheimhaltung über alle ihr ausschließlich im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, soweit und solange deren Geheimhaltung aus den in Abs. 1 genannten Gründen erforderlich ist“ *ersetzt*.

9. Dem § 10 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 2 Abs. 1 und 3, § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 2a, § 6a, die Überschrift zu § 6d und § 6d Abs. 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Am 31. Jänner 2024 wurde das Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz (im Folgenden: IFG) erlassen wird, beschlossen (vgl. BGBl. I Nr. 5/2024). Mit 1. September 2025 treten die Bestimmungen des neuen Art. 22a B-VG sowie die entsprechenden einfachgesetzlichen Ausführungsbestimmungen des neuen IFG in Kraft. Die verfassungsgesetzlichen Bestimmungen zur Amtsverschwiegenheit und der Auskunftspflicht (Art. 20 Abs. 3 und 4 B-VG) der Verwaltung werden damit in der bisherigen Form abgeschafft und die Informationsfreiheit eingeführt.

Der neu eingefügte Art. 22a B-VG normiert einerseits die verfassungsrechtlichen Grundzüge einer proaktiven Informationspflicht für die Organe der Verwaltung, die Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichte, den Verwaltungsgerichtshof und den Verfassungsgerichtshof (Abs. 1) und schafft andererseits ein Grundrecht auf Zugang zu Informationen gegenüber den mit Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organe auf Antrag zu staatlichen (Abs. 2) sowie bestimmten staatsnahen unternehmerischen Informationen (Abs. 3). Ausnahmen von der Informationspflicht und vom Grundrecht auf Zugang zu Informationen bestehen dann, wenn eine Geheimhaltung aus den in Art. 22 Abs. 2 B-VG genannten Gründen, die in § 6 IFG näher präzisiert werden, erforderlich ist.

Mit dem Wegfall der Amtsverschwiegenheit im B-VG obliegt es künftig dem jeweiligen Materien-gesetzgeber, eine erforderliche Verpflichtung zur Geheimhaltung für Verwaltungsorgane ausdrücklich festzulegen, da Art. 22a Abs. 2 B-VG bzw. § 6 IFG keine Geheimhaltungspflichten, sondern lediglich Ausnahmetatbestände normieren.

Zahlreiche Landesgesetze nehmen auf die „Amtsverschwiegenheit“ und das „Amtsgeheimnis“ Bezug, sodass im Hinblick auf die unmittelbar anzuwendenden (bundesverfassungs-)rechtlichen Bestimmungen zur Informationsfreiheit eine Überprüfung der landesrechtlichen Vorschriften auf ihre Übereinstimmung mit den künftig geltenden verfassungsgesetzlichen Vorgaben erfolgt ist und aus verfassungsrechtlicher und legislatischer Sicht ein entsprechendes Anpassungsgesetz für das Landesrecht vorzubereiten ist.

Ziel:

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Sammelnovelle sollen die landesrechtlichen Vorschriften an die neuen verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Informationsfreiheit angepasst werden. Es sollen verfassungsrechtliche und legislative Angleichungen in sämtlichen landesrechtlichen Bestimmungen vorgenommen werden, die auf die Begriffe „Amtsgeheimnis“, „Amtsverschwiegenheit“ oder auf Art. 20 Abs. 3 B-VG Bezug nehmen. Weiters sollen Bestimmungen, die inhaltlich Verschwiegenheitspflichten oder sonstige Informationszugangsregelungen normieren, am neuen Grundrecht des Art. 22a Abs. 2 B-VG ausgerichtet werden.

Inhalt:

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Sammelnovelle werden die landesrechtlichen Vorschriften an die neuen (bundesverfassungs-)rechtlichen Vorgaben rund um die Informationsfreiheit angepasst. Verweise auf die Amtsverschwiegenheit werden durch eine Verpflichtung zur Geheimhaltung im Falle des Vorliegens von Geheimhaltungsgründen im Sinne des Art. 22a Abs. 2 B-VG ersetzt oder es wird generell auf Geheimhaltungspflichten Bezug genommen. In jenen Gesetzen, in denen bereits bisher nähere Ausnahmen genannt werden, soll durch die entsprechende Neufassung eine Angleichung an die Geheimhaltungsgründe des Art. 22a Abs. 2 B-VG erreicht werden.

Nach Überprüfung der Landesrechtsordnung wurde folgender Novellierungsbedarf festgestellt:

- Anpassung sämtlicher Vorschriften, die auf die Begriffe „Amtsverschwiegenheit“, „Amtsgeheimnis“ oder auf Art. 20 Abs. 3 B-VG verweisen;
- Terminologische Anpassungen: Der Begriff der „Amtsverschwiegenheit“ soll durch die Begriffe „Geheimhaltungspflicht“ oder „Verpflichtung zur Geheimhaltung“ ersetzt werden;
- Neuregelung der bisherigen Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit unter Berücksichtigung des neuen Grundrechts auf Informationsfreiheit nach Art. 22a Abs. 2 B-VG und der darin normierten Geheimhaltungsgründe;
- Anpassung normierter Verschwiegenheitspflichten von Dritten (zB Landesbetreuungsgesetz);
- Neuregelung im Landesarchivgesetz (Verkürzung der Schutzfrist von 30 auf 20 Jahre) sowie Anpassungen unter Berücksichtigung des Informationsfreiheitsgesetzes;
- Entfall des 1. Abschnittes des Burgenländischen Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetz - Bgld. AISG, welcher bisher die Grundsatzbestimmung zur Auskunftspflicht nach Art. 20 Abs. 4 B-VG ausführt und Änderung des Titels dieses Gesetzes;

- Redaktionelle Anpassungen;
- Aktualisierung der Verweisungen auf bundes- sowie landesrechtliche Vorschriften.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Jene Regelungen, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, erfolgen in Konformität mit den auf Unionsebene vorgegebenen Rahmenbedingungen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Das Vorhaben enthält keine Bestimmungen, die eine Mitwirkungspflicht der Bundesregierung im Sinne der Art. 97 Abs. 2 B-VG oder § 9 Abs. 1 F-VG erfordern.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit 1. September 2025 tritt das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 5/2024, mit dem das B-VG geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz - IFG erlassen wird, in Kraft und gleichzeitig werden die Art. 20 Abs. 3 bis 5 B-VG und die Auskunftspflichtgesetze des Bundes und der Länder aufgehoben und durch einen neuen Art. 22a B-VG und das IFG ersetzt.

Der neu eingefügte Art. 22a B-VG normiert einerseits die verfassungsrechtlichen Grundzüge einer proaktiven Informationspflicht für die Organe der Verwaltung, die Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichte, den Verwaltungsgerichtshof und den Verfassungsgerichtshof (Abs. 1) und schafft andererseits ein Grundrecht auf Zugang zu Informationen gegenüber den mit Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organe auf Antrag zu staatlichen (Abs. 2) sowie bestimmten staatsnahen unternehmerischen Informationen (Abs. 3). Die bundes(verfassungs)gesetzlichen Bestimmungen des Art. 22a Abs. 2 B-VG und des IFG verpflichten die Verwaltungsorgane der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung zur Information in Angelegenheiten der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung und gelten für diese unmittelbar. Ausnahmen von der Informationspflicht und vom Grundrecht auf Zugang zu Informationen bestehen dann, wenn eine Geheimhaltung aus den in Art. 22 Abs. 2 B-VG genannten Gründen, die in § 6 IFG näher präzisiert werden, erforderlich ist.

Aus Art. 22a Abs. 2 B-VG sowie aus § 6 IFG lassen sich keine allgemeinen Geheimhaltungspflichten ableiten, sondern lediglich (verfassungs-)gesetzliche Schranken, die eine Einschränkung des Rechts auf Informationszugang bzw. der Veröffentlichungspflichten ermöglichen. Informationen sind dann nicht zu erteilen, wenn dies auf Grund der in Art. 22a Abs. 2 B-VG genannten Geheimhaltungsinteressen erforderlich ist. Der vorliegende Gesetzesentwurf normiert daher auf landesgesetzlicher Ebene eine Geheimhaltungspflicht in jenen Bereichen, in denen bisher entsprechende Verschwiegenheitspflichten bestehen oder auf die Amtsverschwiegenheit nach Art. 20 Abs. 3 B-VG Bezug genommen wird. Im Gegensatz zur bisherigen Amtsverschwiegenheit wäre nämlich das Wissen der Organwalter bzw. Informationen, die von diesen ohne einen entsprechenden Antrag auf Informationszugang preisgegeben werden, nicht mehr geschützt. Die Verpflichtung gilt vorrangig für Organwalter und Personen, die im Auftrag staatlicher Organe tätig werden, wie Mitglieder von Kommissionen, Beiräte, Sachverständige oder Aufsichtsorgane und erstreckt sich ausschließlich auf Informationen, die im Rahmen der amtlichen Tätigkeit erlangt wurden.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht künftig insoweit, als diese auf Grund der in Art. 22a Abs. 2 B-VG genannten Geheimhaltungsinteressen erforderlich ist. Sofern in den einzelnen Materiengesetzen bereits bisher spezifische Ausnahmen vorgesehen sind, erfolgt eine Anpassung unter Berücksichtigung der in Art. 22a Abs. 2 B-VG genannten Ausnahmetatbeständen.

Informationen von allgemeinem Interesse:

Der Begriff „Information“ wird in den Ausführungsbestimmungen des § 2 IFG präzisiert und umfasst sämtliche Aufzeichnungen (Dokumente, Akten), die einem amtlichen oder unternehmerischen Zweck dienen und sich im Wirkungs- oder Geschäftsbereich eines informationspflichtigen Organs befinden. Entscheidend ist, dass die Information bereits vorhanden und zugänglich ist - eine nachträgliche Erhebung oder gesonderte Aufbereitung ist nicht erforderlich. Nicht als amtliche oder unternehmerische Informationen gelten zB persönliche Notizen oder Entwürfe, die nur für den individuellen Gebrauch bestimmt sind sowie unfertige Dokumente, die sich noch im internen Entscheidungsprozess befinden, wie zB der Vorentwurf eines Sachbearbeiters vor dessen Genehmigung.

Eine Information gilt als „von allgemeinem Interesse“, wenn sie für eine größere Personengruppe von Relevanz ist und nicht nur individuelle oder private Anliegen betrifft. Dazu zählen beispielsweise Tätigkeitsberichte, Geschäftseinteilungen, Geschäfts- oder Kanzleiordnungen, amtliche Statistiken und Amtsblätter, Studien, Gutachten, Umfragen und Stellungnahmen, die von öffentlichen Stellen erstellt oder in Auftrag gegeben wurden, Verträge mit einem bestimmten Schwellenwert oder solche, die von öffentlichem Interesse sind oder allgemeine Weisungen (Erlässe), sofern sie nicht ausschließlich innerdienstliche Regelungen betreffen. Ob ein allgemeines Interesse vorliegt entscheidet das jeweilige Organ.

Besondere Informationszugangsregelungen betreffend öffentliche Register oder Informationen auf Antrag gehen der Anwendung des IFG vor (§ 16). Diese besonderen Informationszugangsrechte sind allerdings künftig am neuen Grundrecht auf Informationszugang zu messen (AB 2420 BlgNR 27. GP, S. 26).

Grundrecht auf Information und Ausnahmen:

Nach dem neuen Grundrecht auf Zugang zu Information nach Art. 22a Abs. 2 B-VG hat jedermann gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen das Recht auf Zugang zu Informationen, soweit und solange deren Geheimhaltung nicht aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich ist.

Die informationspflichtige Stelle hat im Einzelfall zu beurteilen, abzuwägen und zu begründen, ob, inwieweit und warum eine Geheimhaltung erforderlich bzw. notwendig ist (AB 2420 BlgNR 27. GP, S. 19). Dabei ist eine Interessenabwägung zwischen dem Interesse an der Geheimhaltung und dem Informationsinteresse vorzunehmen und diese hinreichend und nachvollziehbar zu begründen. Welche konkreten Interessen abzuwägen sind, ist im Einzelfall zu überprüfen und abhängig von den jeweiligen Geheimhaltungsgründen sowie dem Informationsinteresse der Person bzw. dem Interesse der Allgemeinheit an der Information.

Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit ergibt sich schon aus dem Begriff „erforderlich“ im grundrechtlichen Gesetzesvorbehalt.

Die grundrechtskonforme Abwägung hat sich am sogenannten „harm test“ zu orientieren; das ist die Prüfung, welcher tatsächliche Schaden einem legitimen Schutzgut durch die Informationserteilung oder -veröffentlichung drohte. Zusätzlich wäre mittels „public interest test“ zu prüfen, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse anzunehmen ist, das im Ergebnis für das Zugänglichmachen der Informationen spricht, obwohl ein gerechtfertigter Geheimhaltungszweck dadurch beeinträchtigt werden könnte (AB 2420 BlgNR 27. GP, S. 20).

Zu den Geheimhaltungsgründen:

Die in Art. 22a Abs. 2 B-VG angeführten Ausnahmetatbestände von der Informationspflicht (Geheimhaltungsgründe) werden in § 6 IFG näher konkretisiert und können in den einfachen Gesetzen wiederholt, präzisiert oder eingeschränkt, aber nicht erweitert werden.

Als überwiegende berechnete Interessen eines anderen sollen verfassungsgesetzlich geschützte private Interessen, die das Informationsinteresse überwiegen, gelten (vgl. den Schutz der „Rechte anderer“ gemäß Art. 10 EMRK). Dabei kommt insbesondere das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten in Betracht, aber auch das grundrechtlich geschützte Privatleben (Art. 8 EMRK), rechtlich geschützte Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, Rechte am geistigen Eigentum (zB Urheberrechte, Patentrechte gemäß Art. 1 1. ZPMRK) oder das Redaktionsgeheimnis, welches auch den Quellenschutz umfasst (vgl. § 31 des Mediengesetzes - MedienG, BGBl. Nr. 314/1981).

Die Erteilung von Informationen hat nicht zu erfolgen, wenn geschützte private Interessen, die das Informationsinteresse überwiegen, gegeben sind und darf in Bezug auf das Recht auf Datenschutz nur erfolgen, wenn das Informationsinteresse gegenüber dem Recht auf Datenschutz überwiegt oder in die Datenweitergabe eingewilligt wurde.

Geheimhaltungsgründe können sich aus unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des Unionsrechts oder aus zwingenden außenpolitischen Erfordernissen ergeben. Dies gilt insbesondere für Abkommen über den gegenseitigen Schutz klassifizierter Informationen oder zur Erfüllung internationaler oder völkerrechtlicher Verpflichtungen. Der Ausnahmetatbestand der „Vorbereitung einer Entscheidung“ soll laufende behördliche Verfahren (zB Ermittlungs-, Verwaltungs-, Gerichts- und Disziplinarverfahren) schützen. Er betrifft aber auch generelles, nicht hoheitliches und nicht unbedingt formgebundenes zu schützendes Handeln wie zB laufende Prüfungen, Kontroll- oder Aufsichtstätigkeiten. Die Erteilung von Informationen hat dann nicht zu erfolgen, wenn ansonsten der Zweck bzw. der Erfolg des behördlichen Tätigwerdens vereitelt (zB Ermittlungsverfahren, unangekündigte behördliche Kontrollen) oder wenn die unabhängige und ungestörte Beratung und Entscheidungsfindung der internen Willensbildung des Organs (zB Abstimmungs- bzw. Beratungsgeheimnis) beeinträchtigt werden würden.

Besonderer Teil

1. Abschnitt Dienstrecht und Organisationsrecht

Artikel 1 Änderung des Bgld. Verlautbarungsgesetzes 2015

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 6):

Es soll ausdrücklich gesetzlich normiert werden, dass Erläuterungen und dergleichen zugleich mit der Kundmachung der Rechtsvorschrift im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) zu veröffentlichen sind. Auf Grund der bestehenden Möglichkeit zur Veröffentlichung im RIS, die bereits weitgehend Anwendung findet, soll diese Praxis nun unter Berücksichtigung des neuen Informationsfreiheitsgesetzes gesetzlich verankert werden. Bei den im Landesgesetzblatt kundzumachenden Rechtsnormen, insbesondere Gesetzen und Verordnungen, handelt es sich um an die Allgemeinheit gerichtete Normen. Deshalb ist davon auszugehen, dass Materialien, die deren Verständnis erleichtern und für die Auslegung maßgeblich sind, Informationen von allgemeinem Interesse darstellen und daher proaktiv zu veröffentlichen sind.

Eine Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht besteht jedoch, sofern für die betreffenden Informationen bereits ein spezielles öffentliches elektronisches Register gesetzlich vorgesehen ist (vgl. § 16 IFG). Da das RIS ein solches gesetzlich eingerichtetes öffentliches Register darstellt, werden die Materialien in diesem öffentlichen elektronischen Register für jedermann zugänglich gemacht.

Zu Z 2 (§ 16 Abs. 4):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Artikel 2 Änderung des Burgenländischen Arbeitnehmerförderungsgesetzes

Zu Z 1 (§ 9 Abs. 3):

Durch das Vorsehen einer Verpflichtung zur Geheimhaltung von Informationen, soweit und solange deren Geheimhaltung aus den in Art. 22a Abs. 2 B-VG genannten Gründen erforderlich ist, wird die bisherige Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit abgelöst. Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass auch die einem Verwaltungsorgan zur Beratung beigegebenen Mitglieder eines Beirates auf Antrag keinen Zugang zu Informationen zu gewähren haben, soweit und solange der Schutz der taxativ aufgezählten Interessen in Art. 22a Abs. 2 B-VG dies erfordert (siehe hierzu auch die Ausführungen im allgemeinen Teil).

Zu Z 2 und 3 (Überschrift zu § 10 und § 10 Abs. 5):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten, zudem erfolgt eine redaktionelle Berichtigung (Anpassung der Überschrift).

Artikel 3 Änderung des Burgenländischen Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetzes

Zu Z 1, 2 und 5 (Titel, Inhaltsverzeichnis, §§ 2 bis 6):

Nach Art. 151 Abs. 68 B-VG treten mit 1. September 2025 gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des neuen Art. 22a B-VG unter anderem Art. 20 Abs. 3 bis 5 B-VG, das Auskunftspflicht-Grundsatzgesetz und die die Angelegenheiten der Auskunftspflicht gemäß Art. 20 Abs. 4 regelnden landesgesetzlichen Bestimmungen außer Kraft. Im Sinne der Rechtsklarheit wird auch landesgesetzlich eine ausdrückliche Anordnung des Entfalls des 1. Abschnittes des bisherigen Bgld. ISG angeordnet.

Zu Z 3 und 4 (Überschrift zum 1. Abschnitt, § 1):

Durch die Novellierung des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl. I Nr. 14/2019, wurde in Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG der Kompetenztatbestand „allgemeine Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten“ aufgenommen, sodass die datenschutzrechtlichen Regelungen betreffend nicht automationsunterstützte Daten seither auch in die Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenz des Bundes fallen. Der materienspezifische Datenschutz bleibt jedoch als Annexmaterie bestehen, sodass bundes- und landesgesetzliche Regelungen weiterhin auf die jeweilige Sachkompetenz gestützt werden können.

Die Bundeskompetenz umfasst ausschließlich allgemeine Angelegenheiten des Datenschutzes, nicht jedoch dienst- sowie organisationsrechtliche Vorschriften der Länder - insbesondere Regelungen zur Bestellung von Datenschutzbeauftragten. Entsprechende Vorschriften verbleiben daher in der Gesetzgebungskompetenz der Länder.

Die Regelung betreffend Datenschutzbeauftragte, wie sie in § 5 des Burgenländischen Datenschutzgesetzes - Bgld. DSG, LGBl. Nr. 87/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018, enthalten war,

soll nun inhaltsgleich in das Bgld. ISG übernommen werden. Das Bgld. DSG trat gemäß Art. 151 Abs. 63 Z 6 B-VG in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 14/2019 mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Es wird von einer terminologischen Anpassung der in § 1 verankerten Verpflichtung des Datenschutzbeauftragten sowie von Änderungen in Bezug auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung abgesehen, da es vor dem Hintergrund des Art. 38 Abs. 5 DSGVO fraglich erscheint, ob eine Relativierung der Geheimhaltungspflichten im nationalen Recht mit Art. 38 Abs. 5 DSGVO vereinbar wäre.

Zu Z 6 (§ 33 Abs. 8):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Artikel 4 Änderung des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014

Zu Z 1 bis 3 (Inhaltsverzeichnis, Überschrift zu § 26, § 26 Abs. 1):

Mit dieser Bestimmung erfolgt eine Anpassung an BGBl. I Nr. 5/2024 betreffend die Einführung der Informationsfreiheit und Abschaffung der Amtsverschwiegenheit. Gemeinden mit weniger als 5 000 Einwohner trifft keine proaktive Veröffentlichungspflicht, sie haben aber ggf. Informationen auf Antrag zu erteilen. Die Verpflichtung zur Informationserteilung betrifft Gemeindeorgane im funktionellen Sinn und umfasst damit auch die mit Aufgaben der Gemeindeverwaltung betrauten Gemeindebediensteten, unabhängig von der Einwohnerzahl der Gemeinde. Die antragsgebundene Informationspflicht ist dem Konzept der bisherigen Auskunftspflicht sehr ähnlich. Die Gemeindebediensteten sind insoweit zur Geheimhaltung über alle ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen zur Geheimhaltung verpflichtet, soweit dies auf Grund der Geheimhaltungsgründe nach Art. 22a Abs. 2 B-VG, erforderlich ist (siehe hierzu auch die Ausführungen im allgemeinen Teil). Von den einzelnen Geheimhaltungsgründen spielen in der gemeindlichen Praxis wohl die „Vorbereitung einer Entscheidung“ sowie das „überwiegende berechtigte Interesse eines anderen“ die größte Rolle. Eine Geheimhaltung kann dann erforderlich sein, wenn eine rechtmäßige oder zweckmäßige Entscheidung eines Gemeindeorgans ohne Geheimhaltung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert würde - vor allem wenn zu befürchten ist, dass ein vorzeitiges Bekanntwerden zu gezieltem Druck auf die Mitglieder der Kollegialorgane der Gemeinde führt. Von der Geheimhaltungspflicht sind in diesem Fall alle Entscheidungen zB bescheidmäßige Erledigungen, Erlassung von Verordnungen sowie Entscheidungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung umfasst.

Zu Z 4 und 6 (§ 26 Abs. 2 und 4, § 29a Abs. 1 Z 3):

Im Hinblick auf die Abschaffung der Amtsverschwiegenheit soll eine terminologische Anpassung vorgenommen und das Wort „Amtsverschwiegenheit“ entfallen bzw. durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt werden.

Zu Z 5 (§ 26 Abs. 3):

§ 26 Abs. 3 Bgld. GemBG 2014 bestimmt in seiner geltenden Fassung, dass die Gemeinde zu entscheiden hat, ob die Gemeindebediensteten von der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit zu entbinden sind, wenn diese vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde auszusagen haben. Die Möglichkeit zur Entbindung von der Geheimhaltungspflicht bleibt unberührt; dabei handelt es sich wie bisher um eine dienstrechtliche Maßnahme. Die Gemeinde (der Dienstgeber) hat zu entscheiden, ob eine Geheimhaltung aus den in Art. 22a Abs. 2 B-VG genannten Gründen erforderlich ist und ist dabei zur Interessenabwägung verpflichtet. Durch diese Vorgehensweise wird sichergestellt, dass das jeweilige Verwaltungsorgan entscheidet, ob Geheimhaltungsgründe überwiegen oder die Interessenabwägung zur Informationserteilung verpflichtet.

Zu Z 7 (§ 150d und § 151n):

Diese Änderung beseitigt einen redaktionellen Fehler ohne inhaltliche Auswirkungen.

Zu Z 8 (§ 162 Abs. 32):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Artikel 5 Änderung des Burgenländischen Gemeinde - Personalvertretungsgesetzes 2014

Zu Z 1 bis 5 (§ 30):

Nach dem bisherigen § 30 haben die Personalvertreter, die Mitglieder der Wahlausschüsse und die im Sinne des § 13 Abs. 6 beigezogenen sachkundigen Bediensteten über alle ihnen ausschließlich in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Dienst- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere über die ihnen als geheim bezeichneten Angelegenheiten, technischen Einrichtungen, Verfahren und Eigentümlichkeiten des

Dienstbetriebes, strengste Verschwiegenheit zu beobachten. Auf Grund der neuen verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt nun eine Anpassung an die Ausnahmetatbestände des Art. 22a Abs. 2 B-VG. Klargestellt wird auch, dass die Verpflichtung zur Geheimhaltung auch nach Beendigung der Funktion als Personalvertreter oder Mitglied eines Wahlausschusses besteht.

Zu Z 6 (§ 41 Abs. 6):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Artikel 6 Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Es erfolgt eine Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Z 2 und 17 (§ 4 Abs. 5, § 197b Abs. 9):

Es wird eine redaktionelle Berichtigung vorgenommen.

Zu Z 3 bis 6, 8 und 9 (§ 37a Abs. 1 Z 3, Überschrift zu § 48, § 48 Abs. 1 bis 5):

Es werden terminologische Anpassungen betreffend die Abschaffung der Amtsverschwiegenheit und Einführung der Informationsfreiheit vorgenommen.

Zu Z 7 (§ 48 Abs. 3 und 4):

Die redaktionelle Anpassung umfasst die Korrektur der Rechtschreibung.

Zu Z 10 bis 12, 14 und 15 (§ 62 Abs. 6, § 65 Abs. 2, § 66 Abs. 2, Überschrift zu § 95, § 95 Abs. 1):

Die Begriffe „Gebrechene“ und „Behinderte“ gelten als veraltet und werden zum Teil auch als diskriminierend empfunden. Sie sollen daher durch die im Burgenländischen Chancengleichheitsgesetz, LGBl. Nr. 31/2024, verwendeten Begriffe ersetzt werden.

Zu Z 13, 16 und 18 (§ 88 Abs. 1 Z 1, § 197 Abs. 3 Z 19, § 199 Abs. 5):

Es erfolgt eine Aktualisierung der Verweisungen auf Landes- und Bundesrecht.

Zu Z 19 (§ 199 Abs. 17):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Artikel 7 Änderung des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020

Zu Z 1 bis 9 (Inhaltsverzeichnis, Überschrift zu § 17, § 17 Abs. 1 bis 4, § 33 Abs. 1 Z 3, Überschrift zu § 138 und § 138):

Die bestehenden Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit werden unter Berücksichtigung des neuen Grundrechts auf Informationszugang und der Relevanz des Vorliegens schutzwürdiger Interessen nach Art. 22 Abs. 2 B-VG angepasst. Von dieser Geheimhaltungspflicht kann ein Bediensteter für den Fall, dass er von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde aussagen muss, wie bisher entbunden werden.

Zu Z 10 (§ 144 Abs. 19):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Artikel 8 Änderung des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes

Zu Z 1 bis 3 und 5 (Überschrift zu § 25, § 25 Abs. 1 bis 3 und 5):

Nach dem bisherigen § 25 haben die Personalvertreter, die Mitglieder der Wahlausschüsse und die im Sinne des § 20 Abs. 6 beigezogenen sachkundigen Bediensteten über alle ihnen ausschließlich in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Dienst- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere über die ihnen als geheim bezeichneten Angelegenheiten, technischen Einrichtungen, Verfahren und Eigentümlichkeiten des Dienstbetriebes, strengste Verschwiegenheit zu beobachten. Auf Grund der neuen verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt nun eine Anpassung an die Ausnahmetatbestände des Art. 22a Abs. 2 B-VG und sind damit in diesem Sinne auszulegen. Klargestellt wird auch, dass die Verpflichtung zur Geheimhaltung auch nach Beendigung der Funktion als Personalvertreter oder Mitglied eines Wahlausschusses besteht.

Zu Z 4 (§ 25 Abs. 4):

Es wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

Zu Z 6 (§ 32 Abs. 7):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Artikel 9 Änderung des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Es erfolgt eine Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Z 2, 5 und 6 (§ 14 Abs. 1 Z 3, Überschrift zu § 112, § 112):

In Abs. 1 entfällt der Verweis auf die Amtsverschwiegenheit, während der übrige Inhalt unverändert bleibt. Die Vertragsbediensteten sind weiterhin verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zur Wahrung der Datensicherheit und zur Einhaltung sonstiger Geheimhaltungspflichten zu treffen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Landesvertragsbediensteten an sich nicht Adressaten der Informationsfreiheit sind. Sie sind von dieser nur insofern berührt, als sie als Organwalter für das jeweils zuständige Landesorgan (im organisatorischen Sinn) oder in dessen Vertretung tätig wird.

In § 112 wird - wie bisher - durch den Verweis auf § 48 Abs. 1 bis 4 LBDG 1997 sichergestellt, dass auch Organe, die mit Aufgaben der Landesverwaltung betraut sind und nicht unter spezifische dienstrechtliche Geheimhaltungspflichten fallen, dennoch zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

Zu Z 3 und 4 (§ 65 Abs. 1):

Der Begriff „Behinderte“ gilt als veraltet und wird zum Teil auch als diskriminierend empfunden und soll daher durch den im Burgenländischen Chancengleichheitsgesetz, LGBl. Nr. 31/2024, verwendeten Begriff ersetzt werden.

Zu Z 7 (§ 128 Abs. 1):

Es wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

Zu Z 8 (§ 129 Abs. 27):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Die geänderten Bestimmungen sollen gleichzeitig mit den bundesgesetzlichen Regelungen zur Informationsfreiheit am 1. September 2025 in Kraft treten.

Artikel 10 Änderung des Burgenländischen Landesverwaltungsgerichtsgesetzes

Zu Z 1 (§ 19 Abs. 2):

Die Pflicht zur proaktiven Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse gilt auch für das Landesverwaltungsgericht (vgl. Art. 22a Abs. 1 B-VG und § 4 Abs. 1 IFG). Die Verpflichtung zur Informationserteilung ergibt sich bereits unmittelbar aus Art. 22a Abs. 1 und dem IFG. Darunter können auch Gerichtsentscheidungen fallen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind. Die bereits bisher bestehende Pflicht zur Veröffentlichung von Entscheidungen bei „grundsätzlicher Bedeutung“ soll entsprechend adaptiert werden, wobei die Veröffentlichung, entsprechend der bisherigen Praxis, im Rahmen des RIS zu erfolgen hat.

Zu Z 2 (§ 28 Abs. 3 Z 2):

Mit dieser Bestimmung soll eine terminologische Anpassung an die neuen rechtlichen Grundlagen zur Informationsfreiheit erfolgen und wie auch in den übrigen landesgesetzlichen Vorschriften der Begriff „Amtsverschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltungspflichten“ ersetzt werden.

Zu Z 3 (§ 39 Abs. 21):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Artikel 11 Änderung des Burgenländischen Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetzes

Zu Z 1 und 3 (Inhaltsverzeichnis und Überschrift zu § 45):

Es wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

Zu Z 2 (§ 16 Abs. 2 Z 3):

Auf Grund der Abschaffung des „Amtsgeheimnisses“ im B-VG und der neuen verfassungsrechtlichen Vorgaben betreffend die Informationsfreiheit ist eine terminologische Anpassung vorzunehmen.

Zu Z 4 (§ 45 Abs. 11):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

2. Abschnitt Gemeindeangelegenheiten, Landesplanung und Wirtschaft

Artikel 12 Änderung der Gemeindewahlordnung 1992

Zu Z 1 (§ 23 Abs. 5):

Vor dem Hintergrund der Aufhebung des Amtsgeheimnisses erfolgt nun das Vorsehen einer Geheimhaltungspflicht, sofern diese nach Durchführung einer Interessenabwägung im überwiegend berechtigten Interesse des Antragstellers geboten ist. Vorbehaltlich der noch nicht vorliegenden Änderungen zur Nationalrats-Wahlordnung 1992 erfolgt die vorgeschlagene Änderung unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben betreffend die Informationsfreiheit.

Zu Z 2 (§ 110 Abs. 14):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Artikel 13 Änderung der Landtagswahlordnung 1995

Zu Z 1 (§ 27 Abs. 5):

Vor dem Hintergrund der Aufhebung des Amtsgeheimnisses erfolgt nun das Vorsehen einer Geheimhaltungspflicht, sofern diese nach Durchführung einer Interessenabwägung im überwiegend berechtigten Interesse des Antragstellers geboten ist. Vorbehaltlich der noch nicht vorliegenden Änderungen zur Nationalrats-Wahlordnung 1992 erfolgt die vorgeschlagene Änderung unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben betreffend die Informationsfreiheit.

Zu Z 2 (§ 96 Abs. 10):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Artikel 14 Änderung des Bgld. Veranstaltungsgesetzes

Zu Z 1 und 2 (§ 8u Abs. 1 und 2):

Nach § 8u Abs. 1 zweiter Satz in der derzeit geltenden Fassung sind Organe von Behörden verpflichtet, Tatsachen, die dem Spielgeheimnis unterliegen und ihnen im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt werden, als Amtsgeheimnis zu wahren. Es soll nun eine terminologische Anpassung an die Bestimmungen zur Informationsfreiheit vorgenommen werden und auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung abgestellt werden, sofern diese zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen der Spielerinnen und Spieler erforderlich ist. Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht werden wie bisher in Abs. 2 normiert. Der Begriff des Spielgeheimnisses bleibt unverändert.

Zu Z 3 (§ 26 Abs. 20):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Artikel 15 Änderung des Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetzes

Zu Z 1 und 2 (§ 17 Abs. 4 und 5):

Vor dem Hintergrund der Aufhebung des Amtsgeheimnisses erfolgt nun das Vorsehen einer Geheimhaltungspflicht, sofern diese nach Durchführung einer Interessensabwägung im überwiegend berechtigten Interesse des Antragstellers geboten ist. Vorbehaltlich der noch nicht vorliegenden Änderungen zur Nationalrats-Wahlordnung 1992 erfolgt die vorgeschlagene Änderung unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben betreffend die Informationsfreiheit.

Zu Z 3 (§ 63):

Der Verweis auf die Amtsverschwiegenheit wird durch Geheimhaltungspflichten ersetzt unter Berücksichtigung der neuen Bestimmungen über die Informationsfreiheit.

Zu Z 4 (§ 68):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Artikel 16 Änderung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019

Zu Z 1 (§ 9):

Es werden terminologische Anpassung unter Berücksichtigung der Geheimhaltungsgründe nach dem IFG vorgenommen. Keine Anpassung ist beim Begriff der „Auskunftspflicht“ erforderlich, da Gemeinden und Elektrizitäts-, Verkehrs- und Versorgungsgesellschaften gegenüber der Landesregierung (als

Aufsichtsbehörde) zur Auskunft verpflichtet sind und bloß die Weitergabe von Informationen, die für die Landesplanung von Bedeutung ist, umfasst ist.

Zu Z 2 (§ 59 Abs. 13 bis 15):

Diese Bestimmung sieht eine redaktionelle Anpassung vor und regelt das Inkrafttreten.

Artikel 17 Änderung des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 3):

Vor dem Hintergrund der Aufhebung des Amtsgeheimnisses erfolgt nun das Vorsehen einer Geheimhaltungspflicht, sofern diese nach Durchführung einer Interessenabwägung im überwiegend berechtigten Interesse des Antragstellers geboten ist. Vorbehaltlich der noch nicht vorliegenden Änderungen zur Nationalrats-Wahlordnung 1992 erfolgt die vorgeschlagene Änderung unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben betreffend die Informationsfreiheit.

Zu Z 2 (§ 15 Abs. 6):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Artikel 18 Änderung des Gesetzes über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland

Zu Z 1 (§ 8 Abs. 5):

§ 8 Abs. 5 letzter Satz in der geltenden Fassung normiert die Beziehung von anderen Personen in den Sitzungen des Vorstandes, soweit dies für die Beratungen zweckdienlich erscheint, welche durch Ablegung eines Gelöbnisses zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Terminologie in den landesrechtlichen Vorschriften wird das Wort „Verschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.

Zu Z 2 (§ 40 Abs. 8):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

3. Abschnitt Agrar- und Umweltrecht, Naturschutz

Artikel 19 Änderung des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes 1993

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 3 Z 9):

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Z 2 (§ 38 Abs. 1):

Die Umformulierung erfolgt im Hinblick auf die neue Terminologie zur Informationsfreiheit.

Zu Z 3 (§ 38 Abs. 2):

§ 38 Abs. 2 Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993 sieht in der geltenden Fassung vor, dass die den Beauftragten des Verbandes bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder gesellschaftlichen Verhältnisse der Amtsverschwiegenheit unterliegen. Auf Grund der neuen verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen soll durch die Neufassung eine Angleichung an die Geheimhaltungsgründe gemäß Art. 22a Abs. 2 B-VG erreicht werden.

Zu Z 4 (§ 71 Abs. 9):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Artikel 20 Änderung des Burgenländischen Grundverkehrsgesetzes 2007

Zu Z 1 (§ 27 Abs. 3):

§ 27 Abs. 3 sieht in der derzeit gültigen Fassung vor, dass die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Grundverkehrsbezirkskommissionen ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und die Amtsverschwiegenheit einzuhalten haben. Die Statuierung einer Verpflichtung zur Geheimhaltung von Informationen nach Maßgabe des Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG löst die bisherige Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit ab (siehe hierzu auch die Ausführungen im allgemeinen Teil).

Zu Z 2 (§ 34 Abs. 6 und 7):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Die geänderten Bestimmungen sollen gleichzeitig mit den bundesgesetzlichen Regelungen zur Informationsfreiheit am 1. September 2025 in Kraft treten.

Artikel 21 Änderung des Burgenländischen Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012

Zu Z 1 (§ 7 Abs. 3):

Hier wird ein redaktionelles Versehen beseitigt.

Zu Z 2 (§ 10 Abs. 1):

Gemäß Art. 67 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 haben die beruflichen Verwender und Verwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln bestimmte Aufzeichnungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu führen und diese der zuständigen Behörde auf deren Anfrage zur Verfügung zu stellen. § 10 Abs. 1 in der aktuellen Fassung dient der Umsetzung dieser unmittelbar anwendbaren unionsrechtlichen Bestimmung. Durch die geplante Änderung entfällt die bisherige Anforderung einer schriftlichen Auskunftspflicht für die Informationsbereitstellung durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Diese Anpassung erfolgt im Zuge der Angleichung an die neuen Regelungen zur Informationsfreiheit und verbessert die Praxistauglichkeit, indem die Bezirksverwaltungsbehörden künftig die Bestimmungen des 4. Abschnittes des Bgld. ISUG anzuwenden haben. Dadurch wird sichergestellt, dass die Verpflichtungen des Art. 67 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 weiterhin umgesetzt werden.

Zu Z 3 (§ 21 Abs. 8):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Die geänderten Bestimmungen sollen gleichzeitig mit den bundesgesetzlichen Regelungen zur Informationsfreiheit am 1. September 2025 in Kraft treten.

4. Abschnitt Sozialrecht

Artikel 22 Änderung des Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Zu Z 1 und 2 (Inhaltsverzeichnis, § 8a Abs. 6):

Es werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Z 3 (§ 39 Abs. 5):

Die bisherige normierte Verschwiegenheitspflicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft wird durch eine Verpflichtung zur Geheimhaltung ersetzt; die Abwägungsparameter werden inhaltlich nicht geändert, sondern die Geheimhaltungsgründe an die Terminologie des Art. 22a Abs. 2 B-VG angepasst.

Die sonstigen normierten Verschwiegenheitspflichten im Gesetz bleiben unverändert.

Wie in den Erläuterungen zum Informationsfreiheitsgesetz dargelegt wird, kann das Grundrecht auf Privatleben (Art. 8 MRK) als schutzwürdiges Interesse einer anderen Person gelten. Dies ist insbesondere in sensiblen und grundrechtsrelevanten Bereichen der Fall, etwa im Recht der Kinder- und Jugendhilfe. In solchen Fällen kann es ein Geheimhaltungsinteresse begründen, das gesetzliche Verschwiegenheitspflichten rechtfertigt (AB 2420 BlgNR 27. GP, S. 21).

Zu Z 4 (§ 49 Abs. 11):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Artikel 23 Änderung des Burgenländischen Landesbetreuungsgesetzes

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 4):

§ 3 Abs. 4 Bgld. LBetreuG normiert in der geltenden Fassung, dass die beauftragten Einrichtungen oder Institutionen bzw. die befassten Bediensteten vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind. Diese den Dritten bisher auferlegte Verschwiegenheitspflicht, soll nun durch eine Verpflichtung zur Geheimhaltung und den Verweis auf Art. 22a Abs. 2 B-VG an den neuen grundrechtlichen Rahmen angepasst werden.

Zu Z 2 (§ 9 Abs. 1):

Es erfolgt eine Aktualisierung der Verweisung auf die letzte Änderung der Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG.

Zu Z 3 und 4 (Überschrift zu § 13 und § 13 Abs. 7):

Es wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen (Ergänzung Außerkräfttreten in der Überschrift).

Artikel 24 Änderung des Burgenländischen Sozialeinrichtungsgesetzes 2023

Zu Z 1 und 2 (Inhaltsverzeichnis und § 30):

Nach dem Vorbild vergleichbarer landesgesetzlicher Bestimmungen wird die Verschwiegenheitspflicht von Dritten angepasst. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Verpflichtung zur Geheimhaltung auch nach Beendigung des Betreuungs- und Pflgeverhältnisses sowie nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses weiterbesteht.

Zu Z 3 (§ 34 Abs. 4):

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

5. Abschnitt Innere Verwaltung und Archivgesetz

Artikel 25 Änderung des Burgenländischen Archivgesetzes

Zu Z 1 und 2 (§ 5 Abs. 1, § 13 Abs. 1):

Die Schutzfrist soll, entsprechend einer allgemeinen Tendenz im Archivwesen, von 30 auf 20 Jahre verkürzt werden. Auf Grund der Bedeutung des Vorliegens von Geheimhaltungsgründen nach Art. 22a Abs. 2 B-VG soll die anbietende Stelle dem Landesarchiv zum Zeitpunkt der Übernahme mitteilen, ob und voraussichtlich wie lange schutzwürdige Interessen bestehen, deren Geheimhaltung zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen, insbesondere zum Schutz personenbezogener Daten sowie von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen erforderlich ist. Bei der Beurteilung ist eine Abwägung im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gemäß § 1 Abs. 2 DSGVO vorzunehmen, unter Berücksichtigung der Grundsätze der Datenminimierung und Zweckbindung gemäß Art. 5 DSGVO.

Die in § 5 Abs. 1 festgelegte Frist von zehn Jahren für digitale Unterlagen entfällt, da diese die unterschiedlichen Aufbewahrungsfristen der Dienststellen nicht ausreichend berücksichtigt hat. Insbesondere für Unterlagen mit längerer Aufbewahrungsfrist innerhalb der Dienststelle, erwies sich die Regelung als nicht praktikabel. Zudem bestehen aus datenschutzrechtlicher Sicht Bedenken hinsichtlich einer längeren Speicherung digitaler Unterlagen in den Dienststellen. Dynamische Änderungen von Datensätzen können auch durch datenschutzrechtlich erforderliche Löschvorgänge bedingt sein. Die Anpassung der Anbietung an die tatsächlichen Aufbewahrungsfristen soll eine praxisgerechte Archivierung ermöglichen, die sowohl rechtlichen als auch organisatorischen Anforderungen besser gerecht wird.

Zu Z 3 (§ 14 Abs. 3):

Die Umformulierung der Bestimmung erfolgt im Hinblick auf die neue Terminologie zur Informationsfreiheit.

Die Verpflichtung zur Herstellung des Einvernehmens mit der anbietenden Stelle hinsichtlich der Nutzung von Archivgut innerhalb der Schutzfristen wird gestrichen. In der Praxis wird ein solches Einvernehmen nicht regelmäßig hergestellt, da sich in der Mehrzahl der Fälle bereits aus der Art des Schriftguts ergibt, ob eine vorzeitige Nutzung zulässig ist. In Zweifelsfällen wird die anbietende Stelle durch das Landesarchiv einbezogen. Der erforderliche Interessenausgleich zwischen dem Nutzungsinteresse und den schutzwürdigen Belangen betroffener Personen oder Dritter wird durch die Einzelfallprüfung nach den geltenden archivrechtlichen Bestimmungen sichergestellt.

Zu Z 4 (§ 15 Abs. 1):

Durch die Überarbeitung soll eine Angleichung an die Geheimhaltungstatbestände des Art. 22a Abs. 2 B-VG erreicht werden.

Zu Z 5 (§ 20 Abs. 1):

Es erfolgt eine Aktualisierung des statistischen Verweises auf Bundesrecht.

Zu Z 6 (§ 21 Abs. 3):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Die geänderten Bestimmungen sollen gleichzeitig mit den bundesgesetzlichen Regelungen zur Informationsfreiheit am 1. September 2025 in Kraft treten.

Artikel 26 Änderung des Burgenländischen Aufsichtsorgangesetzes

Zu Z 1 (§ 7 Abs. 5):

Bei Aufsichtsorganen handelt es sich um Organe der öffentlichen Aufsicht, die grundsätzlich für jene Behörde tätig sind, von der sie bestellt worden sind. Durch den Wegfall des Art. 20 Abs. 3 B-VG, welcher sich auch auf Organwalter, einschließlich Aufsichtsorgane, bezog, sind Geheimhaltungspflichten nun ausdrücklich zu normieren. Die bisherige Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit nach

Art. 20 Abs. 3 B-VG, soll an die neuen Vorgaben des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrechts auf Informationszugang angepasst werden. Nach der neuen Formulierung sollen Aufsichtsorgane zur Geheimhaltung jener Informationen verpflichtet sein, soweit und solange deren Geheimhaltung aus den in Art. 22a Abs. 2 B-VG genannten Gründen erforderlich ist. Die Geheimhaltungsgründe gemäß Art. 22a Abs. 2 B-VG sind im Sinne des gleichzeitig erlassenen § 6 IFG auszulegen.

Zu Z 2 (§ 18):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

6. Abschnitt Antidiskriminierung und Gleichbehandlung

Artikel 27 Änderung des Burgenländischen Antidiskriminierungsgesetzes

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Es erfolgt eine Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Z 2, 3 und 4 (Überschrift zu § 29e und § 29e Abs. 1 bis 3):

§ 29e Bgld. ADG sieht in der derzeit geltenden Fassung vor, dass die Mitglieder der Antidiskriminierungskommission über alle ihnen ausschließlich in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Dienst- und Betriebsgeheimnisse strengste Verschwiegenheit zu bewahren haben. Auf Grund der geänderten verfassungsrechtlich Rahmenbedingungen soll eine Anpassung dieser Bestimmung an die Terminologie des Art. 22a Abs. 2 B-VG erfolgen, welche vorsieht, dass die Mitglieder der Verpflichtung zur Geheimhaltung zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen unterliegen, soweit und solange deren Geheimhaltung zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen, insbesondere zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten und zur Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, erforderlich ist. Weiters wird klargestellt, dass die Verpflichtung zur Geheimhaltung auch nach Beendigung der Tätigkeit weiterbesteht.

Zu Z 5 (§ 29e Abs. 4):

Es wird eine terminologische Anpassung vorgenommen.

Zu Z 6 (§ 29j Abs. 7):

Klargestellt wird, dass im Verfahren vor der Kommission, die Vertreterinnen oder Vertreter der Dienstgeberin oder des Dienstgebers sowie die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Objektivierungskommission und der Beurteilungskommission nach dem Objektivierungsgesetz, LGBl. Nr. 56/1988, in der jeweils geltenden Fassung, wie auch nach der derzeit geltenden Rechtslage von der Verpflichtung zur Geheimhaltung entbunden sind.

Zu Z 7 und 8 (§ 30 Abs. 6 und 8):

§ 30 Abs. 6 Bgld. ADG sieht in seiner geltenden Fassung vor, dass der oder die Antidiskriminierungsbeauftragte zur Verschwiegenheit über die ausschließlich aus ihrer oder seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet ist, als deren Geheimhaltung im Interesse der von vermuteten Diskriminierungen betroffenen Personen geboten ist. Es erfolgt nun die Statuierung der Verpflichtung zur Geheimhaltung über ausschließlich aus ihrer oder seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, soweit und solange deren Geheimhaltung zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen der von vermuteten Diskriminierungen betroffenen Personen erforderlich ist. Die Abwägungsparameter werden daher inhaltlich nicht geändert, sondern lediglich an die neuen verfassungsgesetzlichen Vorgaben des Art. 22a Abs. 2 B-VG angepasst.

Zu Z 9 (§ 31a Abs. 3):

Die bisherige Frist von zwei Monaten für die Beantwortung von Anfragen wird an die Frist von vier Wochen gemäß § 8 Abs. 1 IFG angeglichen. Mit dieser Bestimmung wird Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 weiter umgesetzt, wonach sicherzustellen ist, dass öffentliche Stellen auf Mitteilungen oder Anfragen innerhalb einer vernünftigen Frist angemessen reagieren.

Zu Z 10 und 11 (§ 36 Abs. 13)

Mit dieser Bestimmung wird das Inkrafttreten geregelt und ein redaktionelles Versehen durch Anpassung der Überschrift beseitigt.

Artikel 28 Änderung des Burgenländischen Hinweisgeberschutzgesetzes

Zu Z 1 bis 3 (Inhaltsverzeichnis, Überschrift zu § 6, § 19 Abs. 3):

Auf Grund der Aufhebung der Amtsverschwiegenheit erfolgt eine Anpassung der Terminologie.

Zu Z 4 (§ 22):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Artikel 29 Änderung des Burgenländischen Landes-Gleichbehandlungsgesetzes

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis)

Die redaktionelle Anpassung sowie die terminologischen Änderungen auf Grund der Einführung der Informationsfreiheit werden auch im Inhaltsverzeichnis übernommen.

Zu Z 2 (§ 25 Abs. 7):

Mit dieser Bestimmung wird eine terminologische Anpassung an das Informationsfreiheitsrecht vorgenommen und wie bisher gesetzlich festgelegt, dass im Verfahren vor der Kommission die Vertreterinnen oder die Vertreter der Dienstgeberin oder des Dienstgebers sowie die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Objektivierungskommission und der Beurteilungskommission nach dem Objektivierungsgesetz, LGBL Nr. 56/1988, von der Geheimhaltungspflicht entbunden sind.

Zu Z 3 bis 6 (§ 31):

§ 31 Abs. 1 sieht in seiner geltenden Fassung vor, dass die Mitglieder der Gleichbehandlungskommission, die Gleichbehandlungsbeauftragten und die Kontaktfrauen über alle ihnen ausschließlich in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Dienst- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere über die ihnen als geheim bezeichneten Angelegenheiten, technischen Einrichtungen, Verfahren und Eigentümlichkeiten des Betriebes, strengste Verschwiegenheit zu bewahren haben. Es erfolgt nun die Statuierung der Verpflichtung zur Geheimhaltung über ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, soweit und solange deren Geheimhaltung Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen, insbesondere zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten und zur Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, erforderlich ist. Die Abwägungsparameter werden daher inhaltlich nicht geändert, sondern lediglich an die neuen verfassungsgesetzlichen Vorgaben des Art. 22a Abs. 2 B-VG angepasst.

In den Abs. 2 bis 4 soll eine terminologische Anpassung erfolgen und die Begriffe „Verschwiegenheit“ bzw. „Verschwiegenheitspflicht“ durch die Begriffe „Geheimhaltung“ bzw. „Geheimhaltungspflicht“ ersetzt werden.

Zu Z 7 (Überschrift zu § 41):

Es soll ein Redaktionsversehen beseitigt werden.

Zu Z 8 (§ 41 Abs. 10):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Die geänderten Bestimmungen sollen gleichzeitig mit den bundesgesetzlichen Regelungen zur Informationsfreiheit am 1. September 2025 in Kraft treten.

7. Abschnitt Gesundheitswesen

Artikel 30 Änderung des Burgenländischen Gemeindesanitätsgesetzes 2013

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1):

Es erfolgt eine Aktualisierung des statistischen Verweises auf Bundesrecht.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 3 Z 2):

Auf Grund des Wegfalls der Amtsverschwiegenheit ist eine terminologische Anpassung vorzunehmen. Der bisher vorgesehene Verweis auf Art. 20 Abs. 3 B-VG wird durch den Verweis auf die Geheimhaltungsgründe nach Art. 22a Abs. 2 B-VG ersetzt, die im Sinne des § 6 IFG zu interpretieren sind. Soweit spezifische Verschwiegenheitspflichten im Rahmen ärztlicher oder gesundheitsbezogener Berufsgeheimnisse bestehen, haben diese Vorrang vor dem IFG und bleiben unberührt. Darüber hinaus wird in Anlehnung an vergleichbare landesgesetzliche Bestimmungen klargestellt, dass die Verpflichtung zur Geheimhaltung auch nach Auflösung des Vertrags weiterbesteht.

Zu Z 3 (§ 6):

Mit dieser Bestimmung wird das Inkrafttreten geregelt.

Artikel 31 Änderung des Gesetzes über die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft

Zu Z 1 und 5 (§ 2 Abs. 1, § 6a):

Es erfolgt eine Aktualisierung der Verweisungen auf bundes- und landesrechtliche Vorschriften.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 3):

Es erfolgt die Statuierung der Verpflichtung zur Geheimhaltung nach Maßgabe des Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG anstelle der bisherigen Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit in § 2 Abs. 3.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 1):

Es erfolgt eine terminologische Anpassung, das Wort Verschwiegenheitspflichten wird durch das Wort Geheimhaltungspflichten ersetzt.

Zu Z 4 (§ 5 Abs. 2a):

Der Verweis auf die Amtsverschwiegenheit wird durch einen Verweis auf die Geheimhaltungsgründe des Art. 22a Abs. 2 B-VG ersetzt (siehe auch die Ausführungen im allgemeinen Teil).

Zu Z 6 bis 8 (Überschrift zu § 6d, § 6d Abs. 1 und 2):

Die bestehende Verschwiegenheitspflicht wird durch eine Geheimhaltungspflicht ersetzt, wobei die bisherigen Geheimhaltungsgründe an die Terminologie des Art. 22a Abs. 2 B-VG angepasst werden. Die geltenden Geheimhaltungspflichten bleiben somit bestehen und erfahren lediglich eine geringfügige terminologische Anpassung.

Zu Z 9 (§ 10 Abs. 3):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.